

Handwerker im oder ums Haus sowie Haushaltshilfen können steuerlich geltend gemacht werden. Dabei gibt es drei verschiedene Varianten.

### 1. Minijobber im Haushalt

Ist ein Minijobber im Haus angestellt, z.B. für Reinigung, Kinderbetreuung, Gartenarbeiten, Pflege, etc., können Sie 20% der Kosten von maximal Euro 2.550 steuerlich geltend machen. Das ergibt eine maximale Steuerersparnis von Euro 510 + Soli + eventuell Kirchensteuer. Als Kosten zählt das Gehalt plus die Gehaltsnebenkosten.

### 2. Hausangestellte oder Haushaltshilfe mit mehr als Euro 450-Job oder Dienstleister

Ist eine Haushaltshilfe mit mehr als Euro 450 angestellt oder beauftragen Sie einen Dienstleister, können Sie 20% der Kosten im Haushalt, maximal von Euro 20.000 steuerlich geltend machen und sparen damit bis zu Euro 4.000 + Soli + eventuell Kirchensteuer. Als Kosten zählt das Gehalt plus die Gehaltsnebenkosten bzw. die Dienstleistung vor Ort. Die Bezahlung muss unbar laufen. Die Kosten müssen „im Haus“ anfallen – bei einer Unterbringung im Heim oder zur Pflege muss eine Wohnung vorhanden sein. Bei einem eigenen Haushalt in einem Seniorenheim, Pflegeheim oder Altenstift sind u.a. steuerlich begünstigt: Raumpflege, Wäschereinigung am Ort, Essenszubereitung am Ort, Betreuung und Pflege vor Ort.

Laut Rechtsprechung ist der Aufwandsersatz (z.B. km-Geld) an nahe Angehörige für Dienstleistungen nicht begünstigt.

### 3. Handwerker im oder ums Haus

Wurden Handwerker beauftragt, ist der Dienstleistungsanteil (Lohn, Maschinenstunden, Fahrtzeit, jeweils plus USt) bis zu Euro 6.000 steuerlich absetzbar und führt zu einer Steuerersparnis von bis zu Euro 1.200 + Soli + Kirchensteuer. Die Bezahlung der Handwerker muss unbar erfolgen. Bitte fordern Sie von den Handwerkern einen offenen Ausweis des Dienstleistungsanteils an – dieser kann auch nachträglich und in einer gesonderten Bescheinigung erfolgen.

Beispiele für absetzbare Handwerker sind: Renovierungen, Schornsteinfeger, Montagearbeiten, Gartengestaltung, Umzüge, Hausanschlüsse, Notruf in einem Pflegeheim, etc.

Laut Rechtsprechung ist das Verputzen nach dem Einzug in ein neues Haus begünstigt.

Nicht abzugsfähig sind Neubaumaßnahmen und öffentlich geförderte Maßnahmen.

Wenn Sie in einer Eigentumswohnung wohnen – beachten Sie bitte die Nebenkostenabrechnung – oft werden die haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen in der Abrechnung gesondert ausgewiesen und können in die Steuererklärung übernommen werden.

Sollte die Nebenkostenabrechnung zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung noch nicht vorliegen, können Sie diese später als neue Tatsache nachreichen oder Sie geben die haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen zeitversetzt immer ein Jahr später mit ab.

Die Handwerkerleistungen können Sie auch für eine Zweit- oder Ferienwohnung im In- und Ausland (EU- oder EWR-Länder) geltend machen, wenn Sie die Belege dazu haben.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewährleistung übernommen werden. Diese Information stellt keine Steuerberatung dar und ersetzt diese nicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns.

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Bahnhofstraße 4

Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821

[www.steuerberater-cm.de](http://www.steuerberater-cm.de) [info@steuerberater-cm.de](mailto:info@steuerberater-cm.de)

Karlsruher Straße 13

Tel. 07255 34989-0 Fax 07255 34989-16

[www.steuerberater-gn.de](http://www.steuerberater-gn.de) [info@steuerberater-gn.de](mailto:info@steuerberater-gn.de)